

Satzung „Förderverein des Gymnasiums Birkenfeld e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Birkenfeld“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Birkenfeld und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung am Gymnasium Birkenfeld.
Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu einer Anschaffung nicht verpflichtet ist,
 - b) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland,
 - c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
 - d) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
 - e) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
 - f) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
 - g) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Eltern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind, sowie der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
 - h) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis, sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, etwa in Computer-Clubs, Unternehmerspielen,
 - i) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,

- j) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung der Herausgabe von Schul- und Jahresberichten, Schülerzeitungen, Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
 - k) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.
- (2) Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in §2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§5 Beiträge und Spenden

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, der jeweils zum 1. September fällig wird und dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beschluss festlegt. Außerdem können Spenden geleistet werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt

- c) Ausschluss oder
 - d) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Die Austrittserklärung ist nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Schuljahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Schuljahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss erfolgt
- a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - c) aus anderem wichtigen Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) der Gesamtvorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gemäß Abs. (1) einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Mehrheit des Gesamtvorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB es beantragen.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Gezählt werden nur gültige Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und des Gesamtvorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfberichts,
 - c) Entlastung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und des Gesamtvorstands,
 - d) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
 - f) Erlass von Richtlinien zur Verwendung der Geldmittel des Vereins,
 - g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern. Das Amt eines der beiden Stellvertreter kann in Personalunion mit dem Amt des Schriftführers und oder Kassenwarts ausgeübt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, darunter der Vorstandsvorsitzende und ein Stellvertreter, vertreten.
- (3) Die Position des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters sollte vom Schulleiter besetzt werden.
- (4) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassenwart
 - d) sowie drei Beisitzern
- (5) Das Amt des Schriftführers und des Kassenwarts können in Personalunion besetzt werden. Der Vorsitzende des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist gleichzeitig der Vorsitzende des Gesamtvorstands.
- (6) Die Beisitzer sollten möglichst aus den Gruppen Lehrerschaft, ehemalige Schüler sowie Mitglieder des Schulleiternbeirates gewählt werden. Der Gesamtvorstand ist auch dann handlungsfähig, wenn die Ämter der Beisitzer nicht besetzt werden können.
- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der Gesamtvorstand bleiben bis zur Konstituierung des neuen Gremiums im Amt.
- (8) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Geldmittel des Vereins bei Beträgen bis insgesamt 1.500,-€ pro Schuljahr nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien. Übersteigen die

Ausgaben 1.500,-€ im laufenden Schuljahr ist eine Entscheidung des Gesamtvorstandes einzuholen.

- (9) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Mitgliederversammlung können den Gesamtvorstand widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
- (10) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (2) Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Stellvertreter